



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Verfahrenslots:innen gem. SGB VIII

1. Welche Kenntnis hat die Landesregierung zum Einsatz von Verfahrenslots:innen gem. 10b SGB VIII bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01.01.2024? (wenn möglich, bitte aufgeschlüsselt nach den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Stellenanteil)

Antwort:

Die Umsetzung des Einsatzes der Verfahrenslots:innen gemäß § 10b SGB VIII liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Systematische Informationen aufgeschlüsselt nach Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Stellenanteil beim Träger zur Tätigkeit der Verfahrenslots:innen gemäß § 10b SGB VIII liegen der Landesregierung daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Aufgrund von Gesprächen in gemeinsamen Arbeitsstrukturen von Land und Kommunen sowie Rückmeldungen der Jugendämter im Rahmen des fachlichen Austausches untereinander ist davon auszugehen, dass seit Beginn des 2. Quartals 2024 in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins Verfahrenslots:innen tätig sind.

2. Welche konkrete Aufgaben übernehmen die Verfahrenslots:innen in den Jugendämtern?

Antwort:

Die Verfahrenslots:innen haben im Wesentlichen zwei Aufgaben: Zum einen unterstützen und begleiten sie junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX (§ 10b Abs. 1 SGB VIII). Zum anderen unterstützen und beraten sie den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Abs. 2 SGB VIII). Die Unterstützung und Beratung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe erfolgt dabei auf der Grundlage regelmäßig zu erstellender Berichte über die Beratungstätigkeit mit den Anspruchsberechtigten.

3. Welche Qualifikationen und Kenntnisse müssen Bewerber:innen vorweisen, um Verfahrenslots:in zu werden?

Antwort:

Die AG Inklusion der BAG Landesjugendämter hat Empfehlungen zur Umsetzung des § 10b SGB VIII erarbeitet. Die Empfehlungen sollen die Jugendämter u.a. auch dabei unterstützen, Antworten auf Fragen zu den Kompetenzen und zur fachlichen Qualifikation von Verfahrenslots: innen zu finden. Darin ist ausgeführt, dass für die Arbeit der Verfahrenslots:innen rechtskreisübergreifendes Wissen erforderlich. Dazu gehören insbesondere vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- UN-BRK;
- Teile des Sozialgesetzbuchs (insbesondere SGB VIII, IX, daneben auch SGB III, V, X, XI, XII und XIV);
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG);
- Landesrechtliche Bestimmungen (z.B. Schulgesetz, Ausführungsgesetze zum SGB VIII und SGB IX).

Neben Kenntnissen zu diesen rechtlichen Grundlagen benötigen Verfahrenslots:innen entsprechend den Bedürfnissen der Beteiligten und dem Aufgabengebiet folgendes Wissen, persönliche Kompetenzen und Fähigkeiten:

- Verschiedene Behinderungsarten;
- Auswirkungen von Behinderungen;
- Möglichkeiten der Teilhabe;
- Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen;
- Wertschätzende Haltung;
- Empathie und Sensibilität;
- Verständnis für die Lebenswelten von jungen Menschen mit Behinderungen und deren Familien;
- Integrität und Objektivität;
- Transparentes, partizipatives, aber auch souveränes Handeln;
- Kernkompetenzen in (sozial)pädagogischen Beratungsmethoden;

- Kenntnisse in professioneller Gesprächsführung;
- Durchsetzungsfähigkeit;
- Konfliktfähigkeit und Problemlösungskompetenzen;
- Selbstreflexion und Verantwortungsbewusstsein.

Weiterhin sind folgende Kompetenzen und Kenntnisse bedeutsam:

- Jugendamtsinterne Verfahren und Strukturen;
- Verfahren und Strukturen des Trägers der Eingliederungshilfe;
- Verfahren und Strukturen anderer Leistungsträger;
- Verfahren und Strukturen im Kinderschutz;
- Sozialraum (insbesondere über die örtliche Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfen);
- Systemmanagement i.S.v. Zusammenführen mehrerer Schnittstellen;
- Kompetenzen in barrierefreier Kommunikation und Sprachmittlung;
- Vermittlungsfähigkeiten / Mediationskenntnisse.

Als geeignete Qualifikation bieten sich für die Tätigkeit Verfahrenslots:innen folgende Professionen an:

- Pädagogische Grundausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- Juristische Grundausbildung (z.B. Public Management, Verwaltungswirt)
- Sozial- oder gesundheitswissenschaftliche Grundausbildung (z.B. Psychologie, Erziehungswissenschaften, Public Health).

4. Welche Zusammenarbeit mit anderen Stellen ist im Rahmen der Zuständigkeit der Verfahrenslots:innen notwendig?

Antwort:

Die oben beschriebenen Aufgaben der Verfahrenslots:innen gem. § 10b SGB VIII erfordern eine Fachbereichs- und rechtskreisübergreifende Sicht- und Arbeitsweise und somit die Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen. Zu benennen sind hier:

- Öffentlicher Träger der Eingliederungshilfe;
- Andere Rehabilitationsträger;
- Leistungserbringer;
- Spezialisierte Fachdienste der Eingliederungshilfe;
- Spezialisierte Fachdienste der Jugendhilfe (z.B. Pflegekinderdienste);
- Kinder- und jugendmedizinische Dienste;
- Andere Träger von Beratungsleistungen, z.B. Ombudstellen gem. § 9a SGB VIII oder Träger der einzelfallunabhängigen Teilhabeberatung gem. § 32 SGB IX (EuTB);
- Inklusive Bildungsstätten (Kitas, Schulen);
- Einrichtungen der Frühförderung.

5. Inwiefern unterstützt das zuständige Ministerium die Jugendämter bei der Einführung und dem Einsatz der Verfahrenslots:innen?

Antwort:

Das Land erstattet ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dem Grunde nach den örtlichen Trägern der Jugendhilfe pauschal Mehrkosten, die aufgrund der Einführung der Verfahrenslots:innen entstehen.

Das Land unterstützt darüber hinaus die Jugendämter durch fachliche Begleitung bei der strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung der notwendigen Verfahren und Prozesse auf kommunaler Ebene. Dies erfolgt durch den regelhaften Austausch von Land und Kommunen in den gemeinsamen Arbeitsstrukturen und Gremien. Im Rahmen dieses Austausches werden Unterstützungs- und Fortbildungsbedarfe der Jugendämter an das Land herangetragen, die im Rahmen der Aufgaben des § 85 SGB VIII umgesetzt werden. Am 01.06.2023 fand in diesem Rahmen der erste landesweite Fachaustausch zur Einführung der Verfahrenslots:innen statt. Im Mittelpunkt standen die Einordnung, Erläuterung und Diskussion der gesetzlichen Grundlagen sowie der fachpraktische Austausch über Fragen der Personalgewinnung und arbeitsorganisatorische Herausforderungen auf kommunaler Ebene. Der zweite landesweite Fachaustausch ist für den 26.11.2024 geplant. Dieser wird einem ersten Erfahrungsaustausch dienen und der Vorstellung von Best Practice aus anderen Bundesländern.

Schließlich war Schleswig-Holstein aktiv an der Erarbeitung der ersten Handlungsempfehlungen der BAG Landesjugendämter für Verfahrenslots:innen beteiligt. Diese wurden im November 2022 auf der 133. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter einstimmig beschlossen. Der fachliche Transfer der Empfehlungen in die Fachpraxis wird durch den gemeinsamen Austausch von Land und Jugendämtern im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsstrukturen und Gremien, durch entsprechende Fachinformationen sowie den landesweiten Fachaustausch gewährleistet.